

Veröffentlichungen in Zusammenhang mit Art 3 – 5 OffenlegungsVO

Art 3: Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

"Nachhaltigkeitsrisiko" ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (Art 2 Z. 22 OffenlegungsVO).

Es wurden insbesondere folgende Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO2-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit
- Gouvernancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist für FTC insofern etwas reduziert, weil FTC bei ihren Dienstleistungen überwiegend in breit diversifizierte, hoch liquide Fonds (UCITS, AIF) investiert bzw. in speziellen Fällen börsengehandelte, hoch liquide Terminkontrakte einsetzt. Im Fall des FTC Gideon I (breit diversifizierter Einzeltitel-Aktienfonds) investiert FTC unter anderem nur in Aktien mit hoher Marktkapitalisierung, die zudem von einem externen Dienstleister bezüglich Risiko- und ethisch orientierter ESG-Ansätze vorab positiv analysiert wurden. FTC schließt insbesondere folgende, von Unternehmen emittierte Aktien von der unmittelbaren Investition aus: Finanzinstrumente von Unternehmen im Bereich kontroverser Waffen sowie von Unternehmen, die schwerwiegend gegen den Normenkatalog der UN Global Compact verstoßen (normbasiertes Screening).

Die Risikostrategie von FTC soll sicherstellen, dass ein effektives Risikomanagement, einschließlich des Managements von Nachhaltigkeitsrisiken, in allen zentralen operativen Prozessen und Entscheidungen im gesamten Unternehmen eingebettet ist und dass bestehende sowie entstehende Risiken identifiziert und innerhalb akzeptabler Grenzen für finanzielle Risiken und Risikotoleranzen für nicht-finanzielle Risiken gesteuert werden.

Art 4: Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (FTC Capital GmbH)

FTC kann nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht ausschließen: Einerseits ist die Bereitstellung dazu erforderlicher und vollinhaltlicher Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien sämtlicher für potenzielle Investments in Frage kommender Finanzprodukte seitens der Produktanbieter (noch) nicht gewährleistet. Andererseits wäre eine allumfassende und laufende Überprüfung sämtlicher angebotener Finanzprodukte in Bezug auf deren Nachhaltigkeitskriterien sowie deren Veränderung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch nicht realistisch und glaubhaft bewältigbar.

FTC hat daher entschieden, etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (derzeit) nicht zu berücksichtigen, auch wenn FTC sich mit ökologischen und sozialen Werten verbunden fühlt und versucht, diese Werte auch in allen Tätigkeiten einfließen zu lassen. FTC wird die Entwicklung im Bereich der zur Verfügung stehenden Informationen beobachten und prüfen, ob es zukünftig sinnvoll möglich ist, die von Art. 4 der OffenlegungsVO geforderten Informationen offenzulegen.

Strategie zur Festlegung und Gewichtung der wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren: Beim FTC Gideon I, welcher nach Art. 8 SFDR zu qualifizieren ist, liegt das Ziel darin, ein stabiles Portfolio unter Einbeziehung nachhaltiger Unternehmen nach ESG-Standards anzubieten. Der FTC

Gideon I berücksichtigt bei seiner Veranlagung ethisch nachhaltige Veranlagungskriterien. Zu diesem Zweck stellt die Erste Asset Management KAG der FTC eine Liste der jeweils aktuellen investierbaren Titel (gem. ERSTE INTEGRATION CORPORATES und ERSTE INTEGRATION SOVEREIGNS Universum) auf quartalsweiser Basis zur Verfügung. Die Einhaltung der investierbaren Titel wird vom Risikomanagement der Erste Asset Management KAG geprüft. Fällt ein Titel aus der aktualisierten Liste, so ist dieser interesselos während innerhalb der ersten vier Wochen ab Übermittlung des aktuellen Universums zu veräußern.

Die übrigen von FTC gemanagten Finanzprodukte (FTC Generation Fund, Smart Volatility Plus, FTC Futures Fund Classic, FTC Systematic Global Trend, individuelle Vermögensverwaltung) haben nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition und verfolgen keine dezidierte ESG-Strategie (Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Im Zuge des Investmentprozesses werden die Zielfonds/Wertpapiere dieser Fonds, bzw. in der Vermögensverwaltung nicht unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewählt. FTC nutzt keinen externen ESG-Datenprovider, welcher nachhaltigkeitsbezogene Informationen erhebt und auf monatlicher Basis Nachhaltigkeitsratings zu Investmentfonds/Wertpapieren (Ausnahme: FTC Gideon I > Erste Asset Management KAG) erstellt. Derartige Ratings finden daher im Investmentauswahlprozess keine Anwendung. Gleichermaßen versuchen unsere Handelssysteme langfristig positive Erträge zu generieren und durch aktives Risikomanagement Investoren vor großen Kursrückslägen zu bewahren.

Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung: FTC ist kein Mitglied der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften („VÖIG“) und hat sich damit nicht im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung den Qualitätsstandards der VÖIG (Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie idgF) unterworfen. Die vollumfängliche Einhaltung ist dennoch beim FTC Gideon I und beim Smart Volatility Plus gegeben, da die Erste Asset Management KAG als Vollmitglied der VÖIG fungiert. FTC zählt auch nicht zu den Unterzeichnern der von der UNO eingeführten sechs Principles for Responsible Investment („UN PRI“) und verpflichtet sich damit nicht zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und zur Einhaltung der Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investieren. FTC ist aktuell auch nicht Unterzeichner des UN PRI. FTC hat seit der Gründung im Jahr 1995 schon immer darauf geachtet, vorausschauend, umweltbewusst und sozial zu agieren. Im Laufe der Firmengeschichte wurden unterschiedliche (gemeinnützige) Aktivitäten gefördert und mit Spenden bedacht. Gesellschafter und Mitarbeiter sind bedacht, dass auch unsere Kinder noch in einer Welt leben können, die lebenswert ist. FTC beachtet auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Unternehmensorganisation selbst (Reduktion von Fahrtkosten durch virtuelle Meetings, Reduktion der Klimaanlage auf ein Minimum, ÖBB-Klimaticket, etc.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – obwohl nur der FTC Gideon I derzeit gem. Art 8 verwaltet wird – dies nichts an der Bereitschaft der FTC ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften zu leisten, mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer und sozialer Missstände zu verringern.

Ergänzende Anmerkung zum Einsatz von Terminkontrakten: Der Einsatz von Terminkontrakten bewirkt weder eine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TaxonomieVO genannten Umweltziele noch beeinträchtigt ihr Einsatz Ziele (Umweltziel, soziales Ziel) nachhaltiger Investitionen gem. OffenlegungsVO. Die Mitwirkung an den Futures-Märkten hat keinen direkten Einfluss auf die Handlungen eines bestimmten Unternehmens, wie dies bei Aktien oder Anleihen der Fall sein kann. Im Gegensatz zu direkten Investitionen in Unternehmen (Aktien, Anleihen) bewirkt „das Finanzprodukt“ durch sein Engagement am Terminmarkt in Bezug auf den/die dem Terminkontrakt zu Grunde liegenden Basiswerte keine Produktionssteigerung oder -minderung, keinen Konsum und keine Umweltbelastung.

Art 5: Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungsstruktur der FTC begünstigt keine erhöhte Risikobereitschaft für Investitionen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken und enthält keinerlei Anreize zur Bevorzugung bestimmter Finanzprodukte. Kein Mitarbeiter hat Anspruch auf variable Vergütung.

Dienstleistung Anlageberatung: FTC bietet derzeit die Dienstleistung der Anlageberatung nicht an; deswegen erfolgt keine Veröffentlichung der in den Art 3 – 5 OffenlegungsVO bezüglich der Anlageberatung vorgesehenen Informationen.